

Gesellschaftsrecht zwischen Wissenschaft und Notarpraxis

2023

ISBN 978-3-406-80176-1

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Gesellschaftsrecht zwischen Wissenschaft und Notarpraxis

Festschrift für Andreas Heidinger
zum 65. Geburtstag



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG



Keddinger

GESELLSCHAFTSRECHT ZWISCHEN WISSENSCHAFT UND NOTARPRAXIS

FESTSCHRIFT FÜR
ANDREAS HEIDINGER
ZUM 65. GEBURTSTAG

Herausgegeben von

Heribert Heckschen

Peter Limmer

Simon Blath

Julius Forschner

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

2023



C.H. BECK

Zitiervorschlag: Bearbeiter FS Heidinger, 2023, 1


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

www.beck.de

ISBN 978 3 406 80176 1

© 2023 Verlag C.H.Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München
Druck: Beltz Bad Langensalza GmbH
Am Fliegerhorst 8, 99947 Bad Langensalza

Satz: Jung Crossmedia Publishing GmbH
Gewrbestr. 17, 35633 Lahnau


chbeck.de/nachhaltig

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigen Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

VORWORT

Es ist den Herausgebern eine besondere Freude, mit der vorliegenden Festschrift eine Persönlichkeit zu ehren, die das Gesellschaftsrecht in Wissenschaft und Praxis über viele Jahre mitgestaltet und – wie man gewiss ohne Übertreibung sagen kann – mitgeprägt hat. Andreas Heidingers Wirken zeichnet sich durch ganz unterschiedliche Facetten aus: Er ist ein „Mann der ersten Stunde“ in der Geschichte des Deutschen Notarinstituts, ein renommierter Wissenschaftler und gewandter Praktiker, ein begabter „Pädagoge“ und nicht zuletzt ein fürsorglicher Vorgesetzter und Arbeitskollege. Diese unterschiedlichen Facetten spiegeln sich auch im Kreis der Herausgeber wider, jeder von ihnen steht zum Jubilar in eigener Beziehung. Daher mag es diesem Vorwort gelingen, das Wirken des Jubilars aus verschiedenen Perspektiven zu beleuchten.

Der „Mann der ersten Stunde“: Als das Deutsche Notarinstitut im Jahre 1993 in Würzburg seine Arbeit aufnahm, gab es nur leere Räume, einen Geschäftsführer und ein ambitioniertes Konzept. Alles Weitere – Ausstattung, Technik, Bibliothek, Arbeitsweise und –organisation etc. – musste erst erworben, eingerichtet und entwickelt werden. Angesichts einer nicht unkritischen Einstellung mancher Notarkammer gegenüber der neuartigen Einrichtung „DNotI“ war es notwendig, dass das Institut möglichst bald Ergebnisse vorweisen konnte. Erfahrungen, wie das hochgesteckte Ziel eines „Thinktanks“ für Notare zu erreichen wäre, gab es damals nicht. Ein fachlich hervorragendes, motiviertes und kooperatives Team war unabdingbare Voraussetzung für den notwendigen schnellen Erfolg. Nach der Gründung auf dem Papier im März 1993 begann der Echtzeitbetrieb bereits am 1.7.1993. Der juristische Mitarbeiterstab in der Anfangsphase war relativ überschaubar und bestand aus wenigen Notarassessoren und zwei fest angestellten Juristen. Bald wurde klar, dass das Institut angesichts der hohen Anforderungen eine professionelle Struktur erhalten musste. Deshalb wurden bereits im Jahre 1994 weitere juristische Mitarbeiter eingestellt, die dem Institut langfristig zur Verfügung stellen sollten. Einer davon war Andreas Heidinger. Sein Wechsel von der – sicheren – Beamtenstellung bei der bayerischen Justiz zum DNotI war für ihn gewiss ein Wagnis. Zum damaligen Zeitpunkt wusste niemand, ob das DNotI erfolgreich sein und wie lange es überleben würde. Dennoch wagte Andreas Heidinger den Sprung ins kalte Wasser und wurde als juristischer Mitarbeiter für den Bereich Handels-, Gesellschafts- und Steuerrecht angestellt. Frühzeitig war in jedem Bereich eine Vielzahl von Gutachten zu bearbeiten, sodass das Institut erneut umgestaltet wurde, und zwar durch die Einrichtung von Referaten, ähnlich dem Modell deutscher Ministerien. Ziel der neuen Struktur war es, Referatsleiter an die Spitze der Referate zu setzen, die längerfristig im Institut tätig sein sollten, um so eine fachliche und personelle Kontinuität zu gewährleisten. Erster Referatsleiter im Referat II (Handels-, Gesellschafts- und Steuerrecht) wurde Andreas Heidinger. Freilich hätte damals niemand erwartet, dass die Referatsleiterstellung eine Lebensstellung werden konnte. Schnell wurde jedoch offenbar, dass die neue Struktur ein Segen für die weitere Entwicklung des Instituts war. Sie schaffte die notwendige Kontinuität angesichts der naturgemäß häufig wechselnden Notarassessorinnen und Notarassessoren, die ihre Station beim DNotI absolvierten. Die Referatsleiter waren gleichsam der „Fels in der Brandung“ und arbeiteten die neuen Kollegen effizient und qualifiziert ein. Hervorragend ausgefüllt und geprägt hat dieses Amt von Anfang an Andreas Heidinger.

Der Wissenschaftler: Die Arbeit beim DNotI bringt es mit sich, dass sich der Referent unablässig mit juristischen Problemen auseinanderzusetzen hat. Auf dem Tisch des Referenten landet die zu klärende Rechtsfrage, er muss keine Tatsachen ermitteln, sondern geht unmittelbar in medias res – und er kann in keinem Fall eine Antwort schuldig bleiben, mag es sich auch

um eine Frage handeln, die sich nirgendwo erörtert findet und über die womöglich noch niemand zuvor nachgedacht hat. Unter diesen Umständen liegt es nahe, dass man als langjähriger Referent zum Experten wird. Nicht selbstverständlich ist jedoch die Entwicklung hin zu einem auch jenseits der Grenzen der Notarschaft bekannten und anerkannten Wissenschaftler. Andreas Heidinger ist es gelungen, sich als Wissenschaftler ein glänzendes Renommee zu erarbeiten. Das ist sicherlich zum Teil auf seinen großen Fleiß und sein echtes persönliches Interesse am Gesellschaftsrecht zurückzuführen, vor allem aber auf sein juristisches Talent und seinen analytischen Verstand. Er hat sich nie gern mit vordergründigen Lösungen zufriedengegeben, sondern wollte den Problemen auf den Grund gehen („dicke Bretter bohren“, um es mit seinen Worten zu sagen). Dabei hat er sich nicht gescheut, seine eigenen kreativen Ansätze auch gegen die berühmte „herrschende Meinung“ zu vertreten. Von den Früchten seiner wissenschaftlichen Arbeit gibt das umfangreiche Schriftenverzeichnis Zeugnis, das von der Urteilsanmerkung bis hin zur Kommentierung fast jedes Genre juristischer Publikation aufweist. Hervorragendes geleistet hat er mit seinen umfangreichen Kommentierungen zum Firmenrecht und zur Gesellschafterliste, gleichermaßen als hochkarätiger Fachmann auf dem Gebiet des Umwandlungsrechts und des Kapitalaufbringungs- und Kapitalerhaltungsrechts. Von Anfang an begleitet und mitgetragen hat er den wissenschaftlichen Beirat des DNotI für das Gesellschaftsrecht, nicht nur als Referent, sondern auch als Themengeber. Viele interessante und bis dahin wenig beachtete Fragen sind auf diese Weise einem Spitzengremium aus Rechtsprechung, Wissenschaft und Notarpraxis zur Diskussion vorgelegt worden.

Der Praktiker: Ein Referent beim DNotI darf und kann die Bedürfnisse der Praxis niemals aus dem Auge verlieren. Hinter jeder Anfrage verbirgt sich ein praktisches Problem, theoretische Erwägungen, so tiefschürfend sie sein mögen, können niemals ein juristisches Glasperlenspiel bleiben. Ein zupackender Praktiker war und ist auch Andreas Heidinger. Ein Außenstehender wird sich kaum einen Begriff davon machen, was es bedeutet, wenn plötzlich ein millionenschwerer Umwandlungsvorgang auf dem Schreibtisch liegt: Es sind zehn oder zwanzig komplexe Probleme zu lösen, und zwar am besten bis am Folgetag um zehn Uhr, wenn die Beteiligten zum Notartermin anrücken. Solche Fälle sind beim DNotI nicht selten. Andreas Heidinger gehört zu den Menschen, die auch eine derartige Aufgabe mit Bravour meistern. Nach gezielter Recherche, einem Brainstorming unter Kollegen und Anfertigung eines handschriftlichen Konzepts (das nur der Verfasser selbst entziffern kann) greift er zum Telefonhörer und leistet Nothilfe. Drei Stunden kann ein solches Telefonat durchaus dauern. Und dennoch ist Andreas Heidinger danach noch quicklebendig und begierig, die Höhepunkte des Gesprächs den interessierten Kollegen zu vermitteln.

Der „Pädagoge“: Apropos Vermittlung. Es war Andreas Heidinger stets eine Herzensangelegenheit, sein Wissen und seine Erkenntnisse anderen zu vermitteln, handelte es sich nun um Notarassessoren oder Referendare oder um gestandene Praktiker. Einem der Herausgeber gegenüber äußerte er einmal, dass ihm die didaktische Tätigkeit fast am meisten Freude bereite. Als Referatsleiter oblag es ihm, junge Kolleginnen und Kollegen in die Gutachtentechnik einzuführen und „fit“ zu machen für die Bearbeitung anspruchsvoller gesellschaftsrechtlicher Fragen. Dieser Aufgabe hat er sich mit viel Geduld und Sorgfalt gewidmet. Wie es seiner Wesensart entspricht, hat er sich dabei nicht als Lehrer geriert, sondern eine Diskussion auf Augenhöhe gesucht. Typisch ist wohl folgender Ausspruch: „Ich lasse mich gern überzeugen, wenn Sie es mir erklären!“ Die Vermittlung juristischer Expertise beschränkte sich aber nicht auf den engen Kreis des DNotI. Über mehr als zwanzig Jahre bereiste Andreas Heidinger zusammen mit einem der Herausgeber ganz Deutschland, um in Fortbildungsveranstaltungen das gesellschaftsrechtliche Know-how der Praxis aufzufrischen und zu vertiefen. Es bleiben viele Erinnerungen an spannende fachliche Diskussionen, sei es anlässlich der Vorträge, sei es beim gemütlichen Beisammensein danach oder einfach „zwischen Tür und Angel“. So bildeten sich mit der Zeit regelrechte Fankreise – unter anderem in Celle und Heusenstamm –, die es dem Jubilar gern verziehen, wenn er die angesetzte Vortragszeit bisweilen um eine gute Stunde überzog.

Der Vorgesetzte und Kollege: Einer der Herausgeber kann sich rühmen, als Referent bei Andreas Heidinger „in die Schule“ gegangen zu sein. Es war bereits die Rede davon, wie es ihm gelungen ist, junge Kollegen fachlich an die Hand zu nehmen, das juristische Urteilsvermögen zu trainieren, den Blick für das Wesentliche zu schärfen und sich am Ende immer eine Frage mehr zu stellen. Der Adept, der ihn in seinem Büro aufsuchte (einer echten „Arbeitshöhle“ mit beeindruckend überladendem Schreibtisch), um mit ihm einen glasklaren Fall zu besprechen, erlebte manches Mal eine unerfreuliche Überraschung. Spätestens nach zehn Minuten Diskussion wurde ihm klar, dass alles doch nicht so klar war, wie er sich das vorgestellt hatte. Ein Gespräch mit Andreas Heidinger ist ein Parforceritt, Gedanke knüpft sich an Gedanke, Assoziation an Assoziation, bis auch die letzten Untiefen eines Falls ausgelotet sind. Mancher wäre sicher verzweifelt, wenn er nicht stets das Gefühl gehabt hätte, einem wohlmeinenden und empathischen Gesprächspartner gegenüber zu sitzen. Denn Menschlichkeit und Fürsorge hat Andreas Heidinger seinen jungen und älteren Kollegen gegenüber immer ausgestrahlt. Das Interesse am DNotI und seinen Kollegen beschränkte sich nicht aufs Fachliche, sondern erstreckte sich auf das menschliche Miteinander am Arbeitsplatz und darüber hinaus. So soll nicht verschwiegen werden, dass Andreas Heidinger als „inoffizieller Musikbeauftragter“ des Instituts galt, der insbesondere für die musikalische Gestaltung der Kollegenweihnachtsfeier sorgte. Auch an sonstigen Feiern, sportlichen Zusammenkünften (etwa dem jährlichen Bowlingturnier) und an den Betriebsausflügen hat er sich immer aktiv beteiligt, mit viel Humor und Herzlichkeit. Selbstverständlich, dass er zudem stets ein offenes Ohr für die kleinen und großen Sorgen seiner Kollegen hatte.

Andreas Heidinger als „Mann der ersten Stunde“, Wissenschaftler, Praktiker, Pädagoge, als Vorgesetzter und Kollege – dies sind nur einige Facetten seiner Persönlichkeit und die Herausgeber wollen keinesfalls den Anspruch erheben, in diesem Vorwort ein vollständiges Porträt des Jubilars zu liefern. Aber sie haben sich redlich bemüht, die Verdienste des Jubilars hervorzuheben, Verdienste die es mehr als genug rechtfertigen, dass sich zahlreiche Weggefährten, darunter viele renommierte Kollegen aus Notariat, Wissenschaft und Richterschaft zusammengetan haben, die vorliegende Festschrift zu verwirklichen. Wir alle, nicht zuletzt die Herausgeber, wollen Andreas Heidinger damit Dank sagen und ihm ganz herzlich zu seinem 65. Geburtstag gratulieren. Seien ihm noch viele glückliche, gesunde und schaffensreiche Lebensjahre vergönnt!

Würzburg/Dresden im Februar 2023

*Heribert Heckschen
Peter Limmer
Simon Blath
Julius Forscher*

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	V
<i>Gregor Bachmann/Magnus Habighorst</i> Zur Anwendbarkeit von § 179a AktG – „Au revoir“ auch bei der KGaA?	1
<i>Walter Bayer/Philipp Selentin</i> Die Gesellschafterliste: Probleme der lex lata und Überlegungen de lege ferenda	13
<i>Simon Blath</i> Die komplementäre Vertretungsbefugnis von Vorstand und Aufsichtsrat der AG	25
<i>Christian Bochmann</i> Statutarische Gestaltung virtueller Gesellschafterversammlungen nach dem DiREG ..	37
<i>Jens Bormann/Judith Kraus</i> Grundbuchrechtliche Aspekte des Gesellschaftsregisters	47
<i>Manfred Born</i> Keine Abfindungsmaximierung durch taktischen Austritt nach erhobener Ausschlussklage	63
<i>Jonas Bühler</i> Der Austritt aus der GmbH – Konzeption, Verfahren und Folgerungen für die Kautelarpraxis	69
<i>Ingo Drescher</i> Die Änderung der Gesellschafterliste nach der Einziehung eines Geschäftsanteils	91
<i>Arne Everts</i> Von der Zahl der Vornamen im Handelsregister	101
<i>Holger Fleischer</i> Zur Anwendbarkeit des Freigabeverfahrens auf notwendige Sonderbeschlüsse zu einem Kapitalerhöhungsbeschluss	107
<i>Julius Forscher</i> „Gesellschaftsrecht“ iSd § 310 Abs. 4 S. 1 BGB	123
<i>Sophie Freier</i> Das Gesellschaftsregister nach dem MoPeG (ohne Fragen zum Grundbuchrecht, Statuswechsel und zur Gesellschafterliste)	137
<i>Matthias Geuder</i> Grenzen des notariellen Online-Verfahrens – sachlicher Anwendungsbereich und Fehlerfolgen	149

<i>Heribert Heckschen</i> Mehrheitserfordernisse, Missbrauchskontrolle und Gläubigerschutz bei grenzüberschreitender Umwandlung in der Krise	165
<i>Stefan Heinze</i> Das notarielle Hauptversammlungsprotokoll – Empfehlungen für Straffung und Kürzung	181
<i>Marc Hermanns</i> Beurkundungsgebot und Parteiautonomie – Beurkundungsumfang beim Unternehmenskaufvertrag	195
<i>Sebastian Herrler</i> Pflichtteilsrechtsanrechnung in der Familien-KG	203
<i>Christian Hertel</i> Vertretungsnachweis für (Kapital-)Gesellschaften aus Common Law-Staaten	219
<i>Elke Holthausen-Dux/Kai-Uwe Opper</i> Begründung und Beschlussfassung der Ein-Personen-Wohnungseigentümer- gemeinschaft, Schutz der erwerbenden Wohnungseigentümer	237
<i>Friedemann Kirschstein</i> Ungerechtigkeiten im Steuerrecht aus Sicht eines Praktikers	251
<i>Ralf Knaier</i> Die Substitution der Beurkundung durch einen ausländischen Notar im Onlineverfahren	257
<i>Alexander Kraßka</i> Rester vivant – Michel Houellebecq, Andreas Heidinger und das Gesellschaftsrecht . .	269
<i>Mario Leitzen</i> Die Personengesellschaft mit Verwaltungssitz im Ausland	277
<i>Jan Lieder</i> Das Prinzip des Gutgläubenserwerbs – Grundbuch, Gesellschafterliste und Wert- papierregister im Vergleich	287
<i>Peter Limmer</i> Verbesserung des Umtauschverhältnisses im Umwandlungsrecht – Neuregelungen durch das Gesetz zur Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie	305
<i>Wendelin Mayer</i> Das Unbehagen gegenüber der elektronischen Form – Zum Prüfungsrecht des Registers bei der Einreichung elektronischer Dokumente	315
<i>Patrick Meier</i> Grundlagen- und grundlegende Geschäfte – eine Neubetrachtung eines alten Instituts	333
<i>Matthias Miller</i> Aufstockung und Teilrechte im Lichte der GmbH-Gesellschafterliste	351

<i>Udo Monreal</i> Die Bezeichnung von Grundstücksteilflächen in einem Spaltungs- und Übernahme- vertrag	369
<i>Alexander Naraschewski</i> Sonderfälle der Schlussbilanz nach § 17 Abs. 2 UmwG	387
<i>Adolf Reul</i> Schuldrechtliches Sachagio im Aktienrecht	401
<i>Christoph Reymann</i> GbR und GmbH-Gesellschafterliste im Lichte des MoPeG	413
<i>Carsten Schäfer</i> Die Liquidation der Personengesellschaft nach dem MoPeG	429
<i>Johannes Scheller</i> Rückbeteiligung („Roll-over“) und Kapitalaufbringungsschutz – zur (verdeckten oder verdeckt) gemischten Sacheinlage bei der GmbH und Vermeidungsstrategien . .	437
<i>Jessica Schmidt</i> Der Schutz der Gläubiger bei grenzüberschreitenden Verschmelzungen nach dem UmRUG	469
<i>Eberhard Schollmeyer</i> Das Austrittsrecht gegen Barabfindung bei der grenzüberschreitenden Spaltung	479
<i>Bernhard Seeger</i> Zu den Grenzen schuldrechtlicher Rückforderungsvorbehalte in Bezug auf Gesellschaftsbeteiligungen	491
<i>Rembert Süß</i> Die Schatten-Limited im Finanzverfahren	509
<i>Thomas Tegen</i> Nachweisanforderungen zur Grundbuchberichtigung beim Tod eines Gesellschafters einer grundbesitzhaltenden GbR – insbesondere auch zu BGH DNotZ 2022, 530 . .	523
<i>Christoph Teichmann</i> Die Anpassung der Vorstandsvergütung an unerwartete Entwicklungen – Der Aufsichtsrat zwischen Selbstbindung und Flexibilität	537
<i>Jens Tersteegen</i> „Auf Vorlesen wird verzichtet“ – eine Betrachtung zum Beurkundungsumfang hinsichtlich der Anlagen von Unternehmenskaufverträgen	555
<i>Eckhard Wälzholz</i> Disquotale Gewinnausschüttungen und Einlagen im Gesellschafts- und Steuerrecht . .	571
<i>Johannes Weber</i> Das notarielle Tatsachenprotokoll bei der Satzungsneufassung der GmbH	585

<i>Gerald Weigl</i> Asset-Protection – interessant auch für Notare?!	599
<i>Hartmut Wicke</i> Der Notar in der virtuellen Hauptversammlung	619
<i>Nadja Gräfin Wolffskeel von Reichenberg</i> Ein Gesetzgebungsverfahren aus praktischer Sicht – am Beispiel des Gesetzes zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften (DiREG)	631
Schriftenverzeichnis	643
Autorenverzeichnis	649


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG